

Vereinsförderrichtlinien der Stadt Dingolfing

I. Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Grundsätze der Förderung

1. Nach diesen Richtlinien werden Vereine gefördert, die

- im Vereinsregister mit Sitz in Dingolfing eingetragen sind,
- deren Mitglieder natürliche Personen sind,
- einen Beitrag von mindestens 0,50 € pro Monat für erwachsene Mitglieder erheben,
- gemeinnützig sind und
- mindestens 25 Mitglieder mit Haupt- / 2. Wohnsitz in Dingolfing nachweisen.

2. Nach diesen Richtlinien **nicht** gefördert werden

- Vereine und Organisationen die kirchlichen und karitativen Zwecken dienen
- politische Parteien, Wählervereinigungen sowie angeschlossene Organisationen
- Vereine und Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- im Ortsbereich tätige Organisationen des Tier-, Natur- und Umweltschutzes
- gewerkschaftliche und berufspolitische Zusammenschlüsse
- Mieter- bzw. Hausbesitzervereine
- Fördervereine, Fanclubs und ähnliche Vereine

3. Nicht im Vereinsregister eingetragene Vereine können dann gefördert werden, wenn der lt. Satzung gegebene Vereinszweck wesentlich über rein gesellschaftliche Zwecke hinausgeht und der Hauptverwaltungs-, Kultur- und Sportausschuss der Stadt Dingolfing den Verein als förderfähig nach diesen Richtlinien einstuft.

4. Die Art der städtischen Vereinsförderung ist in Abschnitt II dieser Richtlinien erschöpfend dargestellt.

5. Die Stadt behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichende, satzungsgemäße Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.

§ 2

Antragstellung

1. Sämtliche Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt.
2. Alle Leistungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Dingolfing. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
3. Anträge auf Leistungen nach Abschnitt II, Unterabschnitt 2 – Bau- und Investitionsmaßnahmen – sind wegen der Haushaltsplanung spätestens bis 1. 9. des dem geplanten Maßnahmenjahres vorausgehenden Jahres zu stellen. Vor Bewilligung der städtischen Mittel dürfen keine zahlungsverpflichtende Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden.
4. Anträge werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, formlos gestellt.
5. Zur Antragstellung ist grundsätzlich nur der Hauptverein, nicht evtl. Sparten usw. berechtigt.
6. Sind für eine Förderung nach diesen Richtlinien Angaben über die Mitgliederzahlen und Übungsleiterstunden erforderlich (insbesondere §§ 4, 5 und 7), so haftet der Vorstand für die Richtigkeit der gemachten Angaben. Unrichtige Angaben zur Erlangung eines höheren Förderbetrages haben den Verlust der künftigen Förderung und die Rückzahlung der bereits geleisteten Förderung zur Folge. Über eine Wiederaufnahme der Förderung entscheidet der Hauptverwaltungs-, Kultur- und Sportausschuss.
7. Anträge sind bis spätestens Ende Oktober für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Punkt 3 bleibt unberührt.

§ 3

Verwendungsnachweise

1. Die Stadt ist bei Leistungen nach diesen Richtlinien generell berechtigt, Verwendungsnachweise zu verlangen bzw. Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Förderung in Zusammenhang stehen, zu fordern oder einzusehen.
2. Bei der Förderung von Bau- und Investitionsmaßnahmen ist der Stadt in jedem Fall ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

II. Art der Förderung

1. Grundförderung

§ 4

Zuschuss zum laufenden Vereinsbetrieb

1. Die Vereine erhalten eine Grundförderung zur Unterstützung des allgemeinen Vereinsbetriebs in Höhe von 2,50 € je Mitglied und Kalenderjahr.
2. Gefördert werden nur Mitglieder mit Wohnsitz in Dingolfing (Haupt- bzw. 2. Wohnsitz). Diese Mitgliederzahl ist mit der Antragstellung nachzuweisen (Mitgliederliste).

§ 5

Jugendsportförderung

1. Zusätzlich zur Förderung nach § 4 wird die Jugendarbeit der Sportvereine von der Stadt Dingolfing gefördert.
2. Gefördert werden abweichend von § 1 Vereine, die ihr sportliches Betätigungsfeld in Dingolfing haben und deren jugendliche Mitglieder zu mehr als 50% aus Einwohnern der Stadt Dingolfing bestehen. Letztmalig gefördert werden die Jugendlichen, die im Jahr der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollenden bzw. bereits vollendet haben. Ein Anspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht.
3. Unter Berücksichtigung der Kostenintensität der einzelnen Sportarten werden zwei Förderstufen gebildet. Der Zuschuss beträgt in Förderstufe I pro dem BLSV/Dachverband gemeldeten aktiven jugendlichen Vereinsmitglied mit Wohnsitz in Dingolfing 30,00 €, in Förderstufe II 40,00 €
4. Die Zuteilung zur Förderstufe erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - die Kosten der Sportstätte an Unterhalt oder Pacht
 - die Kosten der Ausrüstung, die vom Verein für Jugendliche zur Verfügung gestellt wird, wenn eine eigene Beschaffung durch die Jugendlichen nicht zumutbar ist.
 - regelmäßig höhere Aufwendungen für eine Teilnahme an Wettkämpfen bzw. an einem geregelten Spielbetrieb (weite Busfahrten, größere organisatorische Aufwendungen usw.)

5. Über eine Aufnahme bzw. Veränderung der Zuordnung zu einer Förderstufe entscheidet der Hauptverwaltungs-, Kultur- und Sportausschuss auf Antrag des Vereins.

§ 6 Jubiläen, Fahnenweihen

1. Die Stadt gewährt den Vereinen bei Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen (Gesamtvereine - keine Sparten) folgende Zuschüsse:

Mitglieder- zahl	25/ 50/ 75 jähriges Jubiläum	100jähriges Jubiläum	125jähriges Jubiläum	150jähriges Jubiläum
bis 500	500,00 €	1.000,00 €	1.250,00 €	1.500,00 €
über 1000	750,00 €	1.250,00 €	1.500,00 €	1.750,00 €

darüber hinaus für alle weiteren durch 25 teilbaren Jubiläen jeweils 250,00€ über 1500,00 € / 1750,00 € hinaus.

2. Bei einer Fahnenweihe übernimmt die Stadt bei vorheriger Antragstellung und Genehmigung durch den Finanzausschuss die nachgewiesenen und notwendigen Kosten für ein Trauerband.

§ 7 Übungsleiterzuschuss

1. Die Stadt Dingolfing bewilligt Vereinen für eingesetzte Übungsleiter, die die Voraussetzungen nach den Richtlinien des Bayerischen Landessportverbandes für Übungsleiter in Turn- und Sportvereinen erfüllen, einen Zuschuss. Der Zuschuss der Stadt beträgt 3,50 € pro Übungsleiterstunde (a. 45 Minuten). Die geleisteten Übungsleiterstunden sind in geeigneter Weise bei der Antragstellung nachzuweisen.

2. Für Vereine, die keine nach BLSV-Richtlinien ausgebildeten Übungsleiter haben, kann der Finanzausschuss einen pauschalen Übungsleiterzuschuss in Höhe von 2,50 € je durchgeführte Übungsstunde (a. 45 Minuten) festsetzen. Der Finanzausschuss kann zur Überprüfung der Übungsleiterstunden alle erforderlichen Angaben und Unterlagen anfordern.

§ 8

Vereinsveranstaltungen und Meisterschaften

1. Ist ein nach § 1 förderungswürdiger Verein Ausrichter von überregionalen Veranstaltungen, kann für die Durchführung bei Veranstaltungen auf Bezirksebene ein Zuschuss von 150,00 €, auf Landesebene ein Zuschuss von 300,00 €, auf der Ebene mindestens zweier Länder ein Zuschuss von 400,00 €, auf Bundesebene und darüber hinaus ein Zuschuss von 500,00 € gewährt werden, wenn eine angemessene finanzielle Eigenbeteiligung des Vereins vorliegt. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn ohne Berücksichtigung des städtischen Zuschusses ein Defizit entsteht. Bei Kostenüberdeckung durch den Zuschuss ist der Zuschuss auf den Unterschiedsbetrag zwischen Defizit und Kostendeckungsbetrag zu kürzen. Als förderungsfähig werden in diesem Zusammenhang nur Kosten anerkannt, die in direktem, notwendigen Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung stehen. Bei Inanspruchnahme der Förderung ist der Stadt in jedem Fall eine prüfbare Abrechnung vorzulegen.
2. Der Besuch von Vereinen in Partnerstädten wird durch die Übernahme der Fahrtkosten in Höhe von maximal 600,00 € für eine Fahrt nach Enns und 1.200,00 € für eine Fahrt nach Brumath gefördert.
3. Pokal- und Sachspenden für Sportveranstaltungen im Bereich der Stadt Dingolfing werden bei Bedarf durch den Bürgermeister bewilligt.
4. Offizielle, von der Stadt vorher durch den Hauptverwaltungs-, Kultur- und Sportausschuss anerkannte Stadtmeisterschaften werden durch einen Zuschuss in Höhe von 150,00 € sowie einen Pokal der Stadt Dingolfing im Wert von max. 100,00 € unterstützt.

§ 9

Unterhalt und Pflege vereinseigener Sportanlagen

1. Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen erhalten zu den Kosten des Unterhalts auf Antrag einen jährlichen Pauschalzuschuss, soweit der Verein nachweist, dass er diese Kosten nicht aus eigener Kraft tragen kann.

Der Pauschalzuschuss beträgt für

- Reit- und Tennishallen
4,00 €/m²
reiner Hallenfläche
- Reitanlagen im Freien
600,00 €/Anlage
- Rasenspielfelder
0,50 €/m² reiner
Platzfläche
- Flugplatz
600,00 €
- Tennen-, Sand- und
Hartplätze
0,20 €/m²
reiner Platzfläche
- Sommerstockbahnen
40,00 €/Bahn
- Tennisfreiplätze
250,00 €/Platz
- Schießstände
75,00 €/Stand
- Hundesportübungsanlagen
180,00 €/Anlage

2. Für vereinseigene Sportanlagen, die nicht in Absatz 1 enthalten sind, beschließt der Hauptverwaltungs-, Kultur- und Sportausschuss über die Förderfähigkeit und setzt unter Berücksichtigung der Fördersätze des Abs. 1 die Pauschalförderung fest.
3. Die Rasenpflege vereinseigener Fußballplätze kann auf Antrag des Vereins die Stadt übernehmen, soweit bei der Stadt die personellen Voraussetzungen gegeben sind. Ein Anspruch auf Übernahme der Arbeiten durch die Stadt besteht nicht. Der nach Abs. 1 festgesetzte Zuschuss entfällt in diesem Fall.

§ 10

Überlassung städtischer Sportanlagen

1. Die Stadt fördert die Sportvereine auch durch die Überlassung städtischer Sportanlagen und deren Nebeneinrichtungen. Dies sind insbesondere die Sporthallen, das Isar-Wald-Stadion mit Mehrzweckgebäude und die Eissporthalle.
2. Für die Überlassung wird durch die Stadt eine Miete bzw. Pacht festgesetzt. Hierfür gelten die besonderen Beschlüsse des Stadtrates und der zuständigen Ausschüsse, sowie gültige Satzungen bzw. privatrechtliche Benutzungsregelungen.

§ 11

Sonstige Förderung des laufenden Vereinsbetriebs

1. Der Finanzausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Grundgedanken dieser Förderrichtlinien eine besondere Vereinsförderung in Form von regelmäßigen oder einmaligen Zuschüssen festsetzen. Dies gilt insbesondere für Vereine mit hohen Kosten für den Sportbetrieb und hohem Aufwand für den Breitensport und für Vereine, die mit ihrem Sportbetrieb die Freizeitattraktivität der Stadt auch für nicht aktive Sportler aufgrund hoher Zuschauerzahlen wesentlich steigern.
2. Gefördert werden kann auch Projektarbeit, d.h. beispielhafte vereins-übergreifende Initiativen und Maßnahmen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Art, Umfang und Breitenwirkung des Projekts bzw. der Maßnahme und wird vom Finanzausschuss festgesetzt.
Der Finanzausschuss entscheidet bezüglich der Förderfähigkeit auf Empfehlung des Hauptverwaltungs-, Kultur- und Sportausschusses.
Eine Förderung wird grundsätzlich nur für Projekte gewährt, für die die Förderung vor Beginn des Projektes bzw. der Abgabe verpflichtender Erklärungen des Vereins hinsichtlich des Projekts beantragt worden ist.

2. Förderung von Bau- und Investitionsmaßnahmen

§ 12

Überlassung städtischer Grundstücke

- 1) Zum Zweck des Baus vereinseigener Sportanlagen kann die Stadt Vereinen geeignete Grundstücke durch den Abschluss langjähriger Pachtverträge überlassen. Dabei ist von einer Laufzeit von 25 Jahren auszugehen. Das nähere wird im Einzelfall durch einen Pachtvertrag geregelt.
- 2)
- 2) Grundsätzlich ist bei Überlassung städtischer Grundstücke zum Bau von Vereinsanlagen in die Vereinssatzung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach bei Auflösung des Vereins das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Dingolfing zufällt.

§ 13

Zuschüsse für Bau und Sanierung von Sportanlagen

1. Die Stadt Dingolfing fördert den Neubau bzw. die Sanierung von Sportanlagen mit einem Zuschuss in Höhe von 20% der nachgewiesenen Bau- und Sanierungskosten.
2. Von Vereinsmitgliedern erbrachte Arbeitsleistungen werden bei der Berechnung des förderfähigen Gesamtbetrages mit 10,00 €/Stunde berücksichtigt.
3. Nimmt der Verein eine Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch, so hat er sämtliche staatliche und kommunale Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Das gleiche gilt für Förderungen der Sportfachverbände.
4. Eine städtische Förderung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
5. Auf § 2 Abs. 3 wird verwiesen.
6. Die Bau- bzw. Sanierungspläne sind mit der Antragstellung vorzulegen. Der Finanzausschuss behält sich eine Einschränkung der Förderung auf bestimmte Maßnahmen vor. Über die Förderung nach Abschnitt II.2. entscheidet in jedem Fall der Finanzausschuss/Stadtrat nach vorheriger Empfehlung durch den Hauptverwaltungs-, Kultur und Sportausschuss.

§ 14

Darlehen für Bau und Sanierung von Sportanlagen

1. Übersteigen die Bau- bzw. Sanierungskosten einen voraussichtlichen Gesamtbetrag von 25.000,00€, gewährt die Stadt Dingolfing neben der Förderung nach § 13 ein zinsloses Darlehen in Höhe von 30 % der nachgewiesenen Bau- bzw. Sanierungskosten.
2. Das Darlehen ist innerhalb von 10 Jahren zurückzuzahlen. Verlängerung um bis zu 5 Jahren ist möglich.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13.
4. Über eine Anspruchssicherung ist im Einzelfall zu entscheiden.

§ 15

Erschließungskosten für vereinseigene Sportstätten

1. Zu den von der Stadt Dingolfing festgesetzten Erschließungskosten (Straßenerschließung und Herstellungsbeitrag zur Entwässerungsanlage) für vereinseigene Sportanlagen wird im Rahmen der Sportförderung der Stadt Dingolfing ein Zuschuss in Höhe der festgesetzten Erschließungskosten gewährt.
2. Die von den Stadtwerken festgesetzten Herstellungsbeiträge zur Wasserversorgung bzw. weitere Anschlusskosten von Energieversorgungs-unternehmen werden im Rahmen der Bestimmungen der §§ 13 und 14 dieser Richtlinien gefördert.

§ 16

Förderung des Erwerbs von Großgeräten

1. Die Beschaffung von Sportgeräten sowie von Geräten für den Vereinsbetrieb wird mit 20 % der notwendigen Anschaffungskosten gefördert. Gefördert wird nur die Beschaffung von Sportgeräten bzw. Geräten für den Vereinsbetrieb, die als Einzelgerät mindestens 1.500,00 € förderfähig Kosten verursachen. Dabei ist eine durchschnittliche Qualität zugrunde zu legen. Geräte unter 1.500,00 € Anschaffungskosten werden generell nicht gefördert.
2. Von einer Förderung nach Satz 1 wird abgesehen, wenn sich der Verein zu mehr als 50% aus Mitgliedern zusammensetzt, die nicht in der Stadt Dingolfing gemeldet sind oder aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation keinen Bedarf für die Förderung auslöst. Der Finanzausschuss kann zur Überprüfung der wirtschaftlichen Situation alle erforderlichen Angaben und Unterlagen anfordern.

III. Sportlerehrung

§ 17 Grundsätzliches

1. Auch die jährlich von der Stadt durchgeführte Sportlerehrung ist eine wesentliche Form der städtischen Sportförderung.
2. Geehrt werden aktive Sportler bzw. Mannschaften, die für einen nach § 1 bzw. § 5 Abs. 2 förderfähigen Verein starten und einen der in § 18 genannten Erfolge errungen haben.
3. Geehrt werden können auch Frauen und Männer, die sich um den Sport in der Stadt Dingolfing besonders herausragende Verdienste erworben haben. Über diese Auszeichnung entscheidet der Hauptverwaltungs-, Kultur- und Sportausschuss. Bei jeder Sportlerehrung darf höchstens 1 Person nach dieser Bestimmung ausgezeichnet werden.

§ 18 Zu ehrende Leistungen

Geehrt werden Einzelsportler und Mannschaften, welche im abgelaufenen Jahr

1. an Welt- oder Europameisterschaften bzw. an Olympischen Spielen teilgenommen haben,
2. einen 1. bis 6. Platz bei Deutschen Meisterschaften belegt haben,
3. einen 1. bis 3. Platz bei Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaften belegt haben,
4. einen 1. Platz bei Südbayerischen oder Niederbayerischen Meisterschaften belegt haben.

Bei Mannschaftssportarten gilt der 1. Platz bzw. der Aufstieg in eine höhere Liga als Erfolg entsprechend der Nummern 1 bis 4.

§ 19

Form der Ehrung

1. Verliehen werden:

Sportplakette in Gold
Sportplakette in Silber
Sportplakette in Bronze
Ehrennadel

Mit jeder Auszeichnung wird eine Urkunde ausgehändigt.

2. Die Sportplakette in Gold wird verliehen für Erfolge nach § 18 Nr. 1.

Die Sportplakette in Silber wird verliehen für Erfolge nach § 18 Nr. 2.

Die Sportplakette in Bronze wird verliehen für Erfolge nach § 18 Nr.3.

Die Ehrennadel wird verliehen für Erfolge nach § 18 Nr. 4.

3. Bei Ehrungen nach § 17 Abs. 3 dieser Richtlinien setzt der Hauptverwaltungs-, Kultur- und Sportausschuss die Form der Auszeichnung nach Abs. 1 fest.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1.1.2023 in Kraft.

Selbstverständlich fördert die Stadt auch weiterhin die nach § 1 Abs. 2 ausgeschlossenen Vereine der Erwachsenenbildung, Caritas usw. nach den bisherigen Kriterien.

Sämtliche Leistungen der Stadt werden gemäß § 2 Abs. 1 nur auf Antrag gewährt. Formvorschriften gibt es nicht. So genügt zum Beispiel bei der Grundförderung nach § 4 eine Mitgliederliste der in Dingolfing gemeldeten Mitglieder mit einem kurzen Hinweis, dass damit die Grundförderung nach § 4 beantragt werden soll.

Stand: 16.11.2022